

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen/Sponsoring

### 1. Geltungsbereich

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Referenten und Ausstellern (im Folgenden „Vertragspartner“) und der True Sale International GmbH, Mainzer Landstraße 61, 60329 Frankfurt am Main (im Folgenden „TSI“) hinsichtlich der durch die TSI angebotenen Trainings, Workshops, Konferenzen und Kongresse (im Folgenden: „Veranstaltungen“).

1.2 Abweichende, zusätzliche oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, es sei denn, TSI hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dieses gilt selbst dann, wenn der Vertragspartner in seiner Bestellung oder Anfrage auf die Anwendung seiner Geschäftsbedingungen verweist oder TSI Leistungen in Kenntnis abweichender, zusätzlicher oder entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos erbringt.

1.3 Das Angebot der TSI richtet sich ausschließlich an Unternehmer i. S. d. § 14 BGB. Unternehmer im i. S. d. § 14 BGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln.

### 2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertragspartner leitet der TSI ein rechtsverbindlich unterzeichnetes Auftragsformular (im Folgenden „Sponsoringbuchung“) in Schriftform zu. Die Sponsoringbuchung des Vertragspartners ist ein verbindliches Angebot des Vertragspartners zum Abschluss eines Vertrages zur Teilnahme an der Veranstaltung. Der Vertragsschluss erfolgt durch die Annahme des Angebots des Vertragspartners durch die Zusendung der schriftlichen Vertragsbestätigung durch die TSI.

2.2 TSI bleibt berechtigt, das Angebot des Vertragspartners ohne Angabe von Gründen abzulehnen. TSI wird den Vertragspartner über die Ablehnung seines Angebots unverzüglich informieren.

### 3. Leistungen, Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 TSI ist verpflichtet, die vom Vertragspartner bestellten und durch die TSI bestätigten Leistungen zu erbringen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarte Teilnahmegebühr (im Folgenden: „Sponsoring“) der TSI nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu zahlen.

3.2 TSI wird dem Vertragspartner eine Rechnung über das Sponsoring ausstellen. Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben oder auf der Rechnung nichts Abweichendes angegeben ist, ist das Sponsoring spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung durch den Vertragspartner an TSI zu zahlen.

3.3 Sämtliche zwischen den Parteien vereinbarte Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

### 4. Verzug und Aufrechnungsverbot

4.1. Kommt der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, ist TSI berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt TSI vorbehalten.

4.2 Ist der Vertragspartner in Verzug und fordert TSI den Kunden zur Zahlung auf, ist TSI berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten für vergleichbare Fälle pauschal in Rechnung zu stellen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Vertragspartner kann TSI auffordern, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Vertragspartner ist darüber hinaus der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder niedriger als die Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt TSI vorbehalten.

4.3 Der Vertragspartner kann gegenüber Forderungen der TSI nur dann die Aufrechnung erklären oder von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, wenn die der Aufrechnung oder Zurückbehaltung zugrundeliegende Forderung des Vertragspartners unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von TSI anerkannt ist. Gegenansprüche des Vertragspartners, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen, sind von diesem Verbot ausgenommen.

### 5. Vertragsauflösung durch den Vertragspartner

5.1 Sagt der Vertragspartner die Teilnahme an der Veranstaltung zwischen 12 und 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ab, so sind 50% des Sponsorings durch ihn an TSI zu entrichten. Erfolgt die Absage zwischen 6 und 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, so sind 75% des Sponsorings durch ihn an TSI zu entrichten. Erfolgt die Absage danach, so sind 100% des Sponsorings durch ihn an TSI zu entrichten.

5.2 Die Absageerklärung des Vertragspartners gegenüber TSI hat in Schriftform zu erfolgen. Mündliche Absagen sind unwirksam mit der Folge, dass der Vertragspartner weiter das Sponsoring in voller Höhe schuldet und TSI sich nicht um eine Weitervermietung bemühen muss.

### 6. Vertragsauflösung durch TSI

6.1 TSI ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Vertragspartner sich mit fälligen Zahlungen in Verzug befindet.

6.2 TSI ist weiter berechtigt, den Vertragspartner von einer Veranstaltung auszuschließen, wenn der Vertragspartner das Hausrecht der TSI verletzt oder sonstige Gründe vorliegen, die eine fristlose Kündigung des Vertrages rechtfertigen. Eine Verpflichtung der TSI zur teilweisen oder vollständigen Rückerstattung des Sponsorings ist ausgeschlossen.

6.3 TSI ist darüber hinaus weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der TSI verletzt und der TSI ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. In diesen Fällen ist TSI neben dem Rücktritt berechtigt, vom Vertragspartner einen Betrag in Höhe Sponsoring als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass TSI ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Das Recht der TSI zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

6.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **7. Absage, Unterbrechung, Verlegung und Schließung der Veranstaltung, Höhere Gewalt, Rechtsfolgen**

7.1 TSI ist bei Vorliegen höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, behördliche Anordnungen und Verbote, Arbeitskampf, Terror) berechtigt, Veranstaltungen zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abbrechen, vorübergehend zu unterbrechen sowie teilweise zu schließen oder abzusagen. Unter den Begriff der höheren Gewalt zählen insbesondere auch behördliche Anordnungen und Verbote aufgrund von Epidemien, Pandemien und Endemien, etwa, aber nicht abschließend, im Hinblick auf das Coronavirus (COVID-19).

7.2 TSI ist zu den in Ziffer 7.1 genannten Maßnahmen ebenfalls bei Vorliegen von begründeten Ausnahmesituationen berechtigt. Eine begründete Ausnahmesituation liegt dann vor, wenn konkrete und gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es durch die Durch- oder Fortführung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefahr für den Leib oder das Leben oder zu Schäden an Sachen mit erheblichen Wert kommen kann. Hiervon umfasst ist auch eine behördliche Empfehlung, die Veranstaltung nicht durchzuführen. TSI trifft die Entscheidung über eine Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Abwägung der Interessen aller betroffenen Teilnehmer an der Veranstaltung (insb. Referenten, Aussteller, Teilnehmer, Sponsoren) sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks sowie der Sicherheitsüberlegungen für die betroffenen bzw. gefährdeten Rechtsgüter.

7.3 TSI wird den Vertragspartner unverzüglich von einer Maßnahme unterrichten, es sei denn TSI ist hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt oder aus sonstigen, nicht von TSI zu vertretenden Gründen, gehindert.

7.4 Im Falle der vollständigen Absage der Veranstaltung aus den in Ziffer 7.1 bzw. 7.2 genannten Gründen bleibt der Vertragspartner zur Zahlung eines angemessenen, von TSI nach billigem Ermessen festzusetzenden, Beitrages an den Kosten der entsprechenden Veranstaltung verpflichtet. Der Kostenbeitrag ist der Höhe nach auf 50% des für den Vertragspartner vereinbarten Sponsorings beschränkt. Bei der Festsetzung des Kostenbeitrages wird TSI Kosten für die Planung, die Durchführung der Veranstaltung sowie die getroffene Maßnahme (insb. Kosten für Vertrieb und Marketing, Miete, Personal, Drittkosten mit Bezug auf die Veranstaltung) anteilig berücksichtigen. TSI wird ab dem Zeitpunkt der Absage von ihrer vertraglichen Leistungspflicht befreit.

7.5 Bei einer Verlegung der Veranstaltung aus den in den Ziffern 7.1 und 7.2 genannten Gründen gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum und/oder Veranstaltungsort abgeschlossen. Der Vertragspartner kann der Verlegung jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Änderung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der Vertragspartner jedoch verpflichtet, einen Kostenbeitrag zu entrichten. Für die Festsetzung und die Höhe des Kostenbeitrages gilt Ziffer 7.4 entsprechend.

7.6 Bei einer Verkürzung, einem vorzeitigen Abbruch, einer vorübergehenden Unterbrechung, einer teilweisen Schließung oder bei einem verspäteten Beginn der Veranstaltung aufgrund der in den Ziffern 7.1 und 7.2 genannten Gründe bleibt der Vertragspartner zur Teilnahme an einem nicht abgesagten Teil und zur Zahlung des vollständigen Sponsorings verpflichtet. TSI wird dem Vertragspartner die Kosten anteilig erstatten, die TSI in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen.

7.7 TSI ist zur Absage der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Abwägung der berechtigten Interessen der Veranstaltungsteilnehmer (insb. Referenten, Aussteller, Teilnehmer, Sponsoren) berechtigt, soweit eine wirtschaftliche Tragfähigkeit der Veranstaltung aufgrund einer zu geringen Teilnehmeranzahl nicht gewährleistet ist (Absage aus wirtschaftlichen Gründen) oder die Veranstaltung aufgrund der Erkrankung eines oder mehrerer der Referenten nicht durchgeführt werden kann (Absage aufgrund Erkrankung). TSI wird im Falle einer Absage aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund Erkrankung bereits durch den Vertragspartner geleistete Zahlungen zurückerstatten. Dieses gilt jedoch nur soweit, wie die Leistung, für die das Sponsoring anfällt, zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist.

7.8 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund einer Maßnahme der TSI nach Ziffer 7 sind ausgeschlossen.

## **8. Platzzuweisung und Platzänderungen durch die TSI**

8.1 Soweit die Parteien die Zuteilung eines bestimmten Platzes nicht ausdrücklich vereinbart haben, besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes. TSI wird dem Vertragspartner in diesem Fall einen Platz nach eigenem Ermessen zuweisen. Platzierungswünsche des Vertragspartners werden hierbei soweit wie möglich berücksichtigt.

8.2 TSI behält sich das Recht vor, jederzeit Ein-, Aus- und Durchgänge im Veranstaltungsbereich zu verlegen.

8.3 TSI ist zur Änderung eines bereits zugeteilten Platzes berechtigt, soweit Umstände, die TSI nicht zu vertreten hat, dieses erforderlich machen. TSI wird dem Vertragspartner in diesem Fall einen Platz in gleicher Qualität in anderer Lage zuweisen.

8.4 In den Fällen der Ziffern 8.2 und 8.3 sind Ansprüche des Vertragspartners auf Rücktritt, Minderung des Sponsorings oder Schadensersatz ausgeschlossen.

## **9. Standaufbau, Standabbau**

9.1 Standaufbau und Standabbau haben innerhalb der von TSI vorgegebenen Zeiten und an dem von TSI zugewiesenen Platz zu erfolgen. Standaufbau und Standabbau haben so zu erfolgen, dass die Interessen der TSI sowie anderer Veranstaltungsteilnehmer möglichst wenig beeinträchtigt werden.

9.2 Während der Dauer der Veranstaltung sind Umbaumaßnahmen nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der TSI erlaubt.

9.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sicherzustellen, dass Standaufbau und Standabbau sowie der Stand selbst den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen. Sollten Genehmigungen eingeholt werden müssen, so ist der Vertragspartner für die Einholung dieser Genehmigungen verantwortlich.

9.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal für den Standaufbau und den Standabbau einzusetzen.

9.5 Der Vertragspartner ist nach Ablauf der Veranstaltung verpflichtet, die durch TSI zur Verfügung gestellten Flächen und Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung in den gleichen Zustand zu versetzen, in dem sich diese vor der Benutzung befunden haben.

9.6 Alle vom Vertragspartner eingebrachten Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Vertragspartner die Entfernung, so ist TSI berechtigt, die Entfernung und Lagerung der Gegenstände auf Kosten des Vertragspartners durchzuführen.

## 10. Standbetrieb

10.1 Der Vertragspartner ist für die Dauer der Veranstaltung berechtigt und verpflichtet, den ihm zugewiesenen Platz entsprechend der vertraglichen Nutzungsvereinbarungen der Parteien, nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen und sorgsam zu behandeln. Der Vertragspartner ist weiter verpflichtet, seinen Stand während der Veranstaltungsöffnungszeiten ständig personell ausreichend besetzt zu halten (Präsenzpflicht).

10.2 Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des zugeteilten Platzes verteilt werden. Es sind nur veranstaltungsbezogene Werbemaßnahmen zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. TSI ist berechtigt, solche Werbemittel zu untersagen und vorhandene Bestände für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. TSI kann bei Verstößen gegen diese Regelung eine Abänderung verlangen.

10.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Speisen und Getränke zur Veranstaltung mitzubringen, sondern muss diese von der TSI beziehen.

10.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen Platz täglich zu reinigen. Die Reinigung muss rechtzeitig vor dem Beginn der Veranstaltung am jeweiligen Tag abgeschlossen sein.

10.5 TSI übt im Veranstaltungsbereich für die Aufbau-, Lauf- und Abbaizeit das Hausrecht aus. TSI ist daher jederzeit berechtigt, den Vertragspartnern Weisungen zu erteilen. Den Anweisungen des Personals der TSI ist unbedingt Folge zu leisten.

## 11. Untervermietung

11.1 Eine Untervermietung an Mitaussteller ist nur nach vorheriger Einwilligung der TSI zulässig. Das Kündigungsrecht des Vertragspartners wegen Verweigerung der Zustimmung der TSI zur Untervermietung wird ausgeschlossen.

11.2 Das Entgelt für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen ist vom Vertragspartner zu entrichten. TSI ist berechtigt, dieses auch nach dem Ende der Veranstaltung in Rechnung zu stellen.

11.3 Für ein Verschulden seiner Mitaussteller und zusätzlich vertretener Unternehmen haftet der Vertragspartner wie für eigenes Verschulden.

## 12. Pfandrecht

12.1 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Vertragspartners gegenüber TSI ist diese berechtigt, an der vom Vertragspartner eingebrachten Standausrüstung und den Ausstellungsgegenständen ihr Vermieterpfandrecht geltend zu machen und deren Wegnahme zu versagen.

12.2 Der Vertragspartner hat TSI über die Eigentumsverhältnisse an den auszustellenden oder ausgestellten Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben.

12.3 Erfolgt die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber TSI nicht innerhalb der dem Vertragspartner gesetzten Frist, so ist TSI berechtigt, die zurückbehaltenen Gegenstände nach Ankündigung freihändig zu verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit zulässig – abbedungen. Für die Beschädigung und oder den Verlust der Gegenstände haftet TSI nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. § 562 a S. 2 BGB findet keine Anwendung.

## 13. Haftung der Parteien

13.1 Der Vertragspartner haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

13.2 TSI haftet für die Verletzung von Leben, Körper und der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die TSI, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der TSI, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergebende Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt.

13.3 TSI haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die TSI, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TSI nur, wenn es sich bei den Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt und dann auch nur bis zur Höhe der 5-fachen Summe des zwischen den Parteien vereinbarten Sponsorings, höchstens jedoch bis 50.000 € je Schadensfall.

13.3 Außer in den Fällen der Ziffer 13.2 haftet die TSI nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

13.4 TSI übernimmt für die vom Vertragspartner eingebrachten Gegenstände eine Haftung nur, soweit an diesen ein Schaden eintritt, der nachweislich auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung ihres gesetzlichen Vertreters, eines Mitarbeiters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht. Entsprechendes gilt auch für deliktische Handlungen.

13.5 TSI haftet nicht für Schäden oder Störungen, die von Dritten verursacht werden und die TSI nicht zu vertreten hat.

## 14. Freistellung

14.1 Der Vertragspartner stellt TSI von allen Ansprüchen Dritter, die diese gegen TSI aufgrund eines vom Vertragspartner zu vertretenden Verstoßes gegen diese AGB oder sonstige vertragliche Vereinbarungen auf erste Anforderung durch TSI frei und verpflichtet sich, alle etwaigen Kosten, die TSI durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, zu ersetzen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen insbesondere auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, die TSI entstehen sollten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche von TSI bleibt hiervon unberührt.

14.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, TSI bei der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung zu unterstützen, insbesondere, TSI die die für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Unterlagen unverzüglich nach Aufforderung durch TSI zur Verfügung zu stellen und die hierfür notwendigen Informationen zu erteilen.

## **15. Besondere Hinweise in Bezug auf die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19)**

15.1 Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass bei allen Veranstaltungen der TSI die bundes- und landesrechtlichen Vorgaben für Sicherheit und Hygiene inklusive der Regelungen zu Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen gelten. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, sich über diese zu informieren und die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen hat.

15.2 Darüber hinaus hat TSI auf Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften ein umfassendes Hygienekonzept für ihre Veranstaltungen erstellt. Die getroffenen Maßnahmen reduzieren das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus, können das Risiko allerdings nicht vollständig ausschließen.

15.3 Vertragspartner mit erkennbaren Symptomen (u. a. leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atembeschwerden) oder einem begründeten Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus sind verpflichtet, eigenverantwortlich auf die Teilnahme an der Veranstaltung zu verzichten bzw. beim Auftreten von Symptomen während der Veranstaltung, die Veranstaltungsräumlichkeiten umgehend zu verlassen, um eine weitere Verbreitung zu vermeiden.

## **16. Mündliche Abreden**

Mündliche Zusagen, Einzel- oder Sondergenehmigungen binden die TSI nur, soweit diese in Schriftform durch die TSI bestätigt wurden.

## **17. Datenschutz**

17.1 Der Vertragspartner nimmt davon Kenntnis, dass TSI Daten zur Person des Vertragspartners und den genannten Ansprechpartnern mithilfe automatischer Datenverarbeitung speichert und gegebenenfalls zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergibt. Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und besteht für eine solche Verarbeitung keine gesetzliche oder vertragliche Grundlage, holt TSI generell eine Einwilligung der betroffenen Person ein.

17.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise des Namens, der Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer einer betroffenen Person, erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die TSI geltenden Datenschutzbestimmungen.

17.3 Mit allen Dienstleistern, die personenbezogene Daten verarbeiten, wurde eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung gemäß § 11 BDSG geschlossen.

17.4 Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber gewährte Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen. Möchte die betroffene Person ihr Recht auf Widerruf einer Einwilligung geltend machen, kann sie sich hierzu jederzeit an unsere Geschäftsführung wenden.

17.5 Das Kriterium für die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten ist die jeweilige gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Nach Ablauf der Frist werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind. Wenn TSI im Zuge der Veranstaltungsvorbereitung personenbezogene Informationen (Personally identifiable information, PII), zu den Vertragspartnern an den Vertragspartner übermittelt (Vorname, Name, Position, Abteilung, Firma) trägt der Vertragspartner die Verantwortung für einen datenschutzkonformen Umgang mit diesen PII.

## **18. Einwilligung zu Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, Nutzungsrechte**

18.1 Der Vertragspartner ist damit einverstanden und willigt unentgeltlich und unwiderruflich für alle Medien (print, online, digital, etc.) darin ein, dass TSI oder durch TSI beauftragte Dritte berechtigt sind, im Rahmen der Veranstaltung Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen von seiner Person, seinen Mitarbeitern, dem Stand selbst und in diesen eingebrachten Gegenständen anzufertigen. TSI ist berechtigt, die Aufnahmen zu erstellen und ganz oder teilweise zu bearbeiten und auch in bearbeiteter Form, zu vervielfältigen, zu senden, auszustellen sowie in audiovisuellen Medien zu nutzen. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, ist TSI zur werblichen Nutzung berechtigt. Diese Rechte gelten zeitlich und örtlich unbeschränkt und gelten auch für die Verwendung in Medien (z. B. Rundfunk, Fernsehen, Film, Tages- und Fachpresse) sowie zum Zwecke der Berichterstattung.

18.2 Alle im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung stehenden Aufnahme- und Veröffentlichungsrechte liegen bei der TSI. Sämtliche Bild-, Video- oder Tonaufzeichnungen der Vertragspartner bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TSI. Gleiches gilt für die Verwendung der vorgenannten Aufzeichnungen der Veranstaltung, die nicht ausschließlich privaten Zwecken dient.

18.3 Unabhängig davon bleibt es Angelegenheit des Vertragspartners, Gegenstände vor ungewollten Aufnahmen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu schützen.

## **19. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftform, Sprache**

19.1 Für alle vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. TSI ist in diesen Fällen darüber hinaus berechtigt, den Vertragspartner an dessen Sitz zu verklagen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

19.3 Soweit in diesen AGB von Schriftform die Rede ist, meint dieses die Textform i. S. d. § 126b BGB (z. B. E-Mail, Brief, Fax).

19.4 Für die Auslegung dieser AGB und sämtlicher sonstiger vertraglichen Vereinbarung ist der deutsche Text maßgeblich.

**Stand: September 2020**